

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 30. August 1926.)

Am 25. August 1926 hat Herr Bautista Saavedra sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Bolivia bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht. Am gleichen Tage überreichte Herr Mostafa-Gholi Khan Kémal-Hedayat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Persien bei der Schweiz.

Es werden folgende Wahlen in die eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen getroffen:

Prüfungssitz Lausanne:

Mitglieder der Fachprüfungskommission für Ärzte: Herr Dr. Jean-Louis Nicod, ausserordentlicher Professor für pathologische Anatomie, und Herr Dr. Louis Perret, ausserordentlicher Professor für Chirurgie, beide in Lausanne.

Mitglied der Fachprüfungskommission für Zahnärzte: Herr Dr. Jean-Louis Nicod, ausserordentlicher Professor für pathologische Anatomie, in Lausanne.

Prüfungssitz in Bern:

Suppleant der Kommission für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte und Suppleant der Kommission für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Apotheker: Herr Dr. phil. Rud. Huber, Gymnasiallehrer für Physik, in Bern.

Mitglied der Kommission für die ärztliche Fachprüfung: Herr Dr. Fr. Steimann, ausserordentlicher Professor für Unfallmedizin, in Bern.

Mitglied der Kommission der tierärztlichen Fachprüfung: Herr Dr. W. Steck, ordentlicher Professor für Pathologie und Therapie, in Bern.

Prüfungssitz Genf:

Suppleant der Kommission für die anatomischen und physiologischen Prüfungen für Ärzte und Suppleant der Kommission für die anatomischen und physiologischen Prüfungen für Zahnärzte: Herr Dr. François Navillo, Inhaber eines Lehrauftrages an der Universität in Genf.

Als ordentlicher Professor für Maschinenbau und Maschinenkonstruieren an der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Robert Dubs, von Aesch-Birmensdorf und Zürich, Oberingenieur der A. G. der Maschinenfabriken Escher Wyss & Cie., in Zürich.

(Vom 1. September 1926.)

Die vom Regierungsrat des Kantons Schwyz erlassenen Vorschriften für die Jagd im Jahre 1926 werden genehmigt.

Der vom Kanton Nidwalden erlassenen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird die Genehmigung erteilt.

Die Jagdverordnung des Kantons Zug für 1926 wird genehmigt.

Wahlen.

(Vom 30. August 1926.)

Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Grenzwachtoffizier des VI. Zollkreises in Genf: Rapp, Friedrich, von Genf, bisher Gehilfe I. Klasse der eidgenössischen Zollverwaltung.

Kontrollgehilfe beim Hauptzollamt Basel S. B. B.-Eilgut: Gigon, Alphons, von Chévenez und Basel, zurzeit Kontrollgehilfe beim Postzollamt Basel.

Einnehmer beim Hauptzollamt Castasegna: Schlegel, Ulrich, von Trübbach, gegenwärtig Gehilfe I. Klasse bei der Zolldirektion in Chur.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verlauf der Zollgrenze an Grenzgewässern.

Vorbehältlich abweichender zwischenstaatlicher Vereinbarungen, sowie der in Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgesehenen Regelung der Zollgrenze an Grenzgewässern, bei denen die politische Grenze in der Längsrichtung verläuft und durchschnittlich mehr als 600 Meter vom schweizerischen Ufer entfernt ist, fällt an Grenzgewässern die Zollgrenze grundsätzlich mit der politischen Grenze zusammen.

Bezüglich der näheren Bestimmungen über den Verlauf der Zollgrenze an den einzelnen Grenzgewässern wird auf die in den Amtsblättern der Grenzkantone erscheinenden bezüglichen Bekanntmachungen verwiesen.

Bern, den 4. September 1926.

Eidg. Oberzolldirektion.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1926
Date	
Data	
Seite	427-428
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 815

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.